

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 99.

Halle, Freitag den 28. Februar
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den Königlich Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 26. Febr. 28ste Sitzung der Ersten Kammer. Präsident: Graf Rittberg.

Tagesordnung: Fortsetzung der Diskussion über das Pressgesetz. Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet. Auf der Ministerbank: die Herrn Simons, v. Westphalen und Reg.-Commissair Scherer.

v. Könne erinnert in Beziehung auf v. Gerlach's neulichen Protest gegen die Interpretation der Verfassung aus den früheren Verhandlungen an ein Ministerialrescript des Hrn. v. Manteuffel vom 12. Mai, in welchem derselbe sagt, daß die Behörden durch Zurathziehung der betreffenden Kommissions- und Kammerberichte sich über etwaige Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Gesetze aufklären könnten. v. Gerlach bedauert, daß er sich in diesem Falle mit dem Herrn Ministerpräsidenten in Widerspruch befinde, und hält seinen Protest aufrecht.

Hiernach wird die Diskussion über das Pressgesetz fortgesetzt. §. 32 lautet:

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens, oder der Hauptverhandlung, so wie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften mit folgender Maßgabe bestimmt.

Ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erfolgt, so ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme ausgeführt ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung oder Entscheidung erfolgen soll, auf Anrufen der Staatsanwaltschaft durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an dem dort geltenden Bestimmungen über die Regelung des Gerichtsstandes (Strafprozeß-Ordnung Art. 525—541) nichts geändert.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme. v. Gerlach und Genossen beantragt, das Alinea 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erfolgt, so ist der Gerichtsstand für das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren, in sofern es dabei auf gerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht ankommt, auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme ausgeführt ist.“

In der Abstimmung wird der §. 32 mit dem Gerlach'schen Verbesserungsvorschlage angenommen.

§. 33. Insofern nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschwornen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehen sofort disciplinarisch geahndet werden sollen, oder können, wird hierin durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert.

v. Bamber beantragt die Streichung des Paragraphen. Der Paragraph wird mit 57 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

§. 34. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, so sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Veröffentlichung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu legen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar vor sich aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schließlich zu beschließen hat.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme des §. mit Einschaltung des Wortes „derselben“ hinter „Veröffentlichung“, was angenommen wird.

§. 35. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von öffentlichen Staatsbehörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

wird mit der Aenderung, „Königliche Behörden“ angenommen.

§. 36. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Staatskammer und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 37. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens beginnt mit der Veröffentlichung des Pressezeugnisses.

Bei Pressepolizei-Übertretungen soll aber der Angeschuldigte, wenn er sich im Bereiche der richterlichen Strafgerichtsbarkeit befindet, bevor ein Strafurteil wider ihn ergangen ist, nicht verhaftet werden.

§. 38. Die Veröffentlichung des Pressezeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist; bei Zeitungen und Zeitschriften, sobald der Heindruck des ersten Exemplars vollendet ist.

§. 39. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Ueber §§. 40—45 (die für Pressevergehen verantwortlichen Personen betreffend) wird eine gemeinsame Debatte eröffnet.

Nachdem die Abg. Brüggemann und v. Gerlach sich über diese §§ geäußert, wird die Debatte vertagt. Schluß der Sitzung nach 2¼ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

[31ste Sitzung der Zweiten Kammer.] Präsident: Graf Schwerin. Eröffnung 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) Nochmalige Abstimmung über den Antrag des Abg. Falk und Genossen. 2) Fortsetzung der Berathung über den Vorbericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1851. 3) Bericht derselben Kommission, betreffend die zur Deckung der Bedürfnisse der Kammern zu leistenden Zahlungen. 4) Bericht derselben Kommission, betreffend die Etats für die Kammern.

Am Ministertisch die Herren von Manteuffel, v. d. Heydt, v. Stockhausen, v. Kabe, v. Kauer.

Die Kammer geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über. Der Antrag des Abg. Falk lautet wörtlich:

Die Kammer wolle beschließen: In Erwägung, daß durch die Erklärung des Ministerii jede Besorgniß gegen eine die Rechte der Kammer beeinträchtigende Interpretation des Artikels 99 der Verfassungsurkunde beseitigt und demnach der Antrag des Abg. Simons und Genossen in seinem wesentlichen Zweck als erledigt zu betrachten ist, geht die Kammer über diesen Antrag zur Tagesordnung über.

Der Antrag wird wiederholt angenommen. Die Kammer geht zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über. Da Niemand mehr das Wort verlangt, so werden die einzelnen von der Centralkommission vorgeschlagenen Punkte zur Abstimmung gebracht; sämmtliche 14

Punkte werden angenommen, und die Kammer geht zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über. Der Abg. Görz erstattet den Bericht der Kommission. Es liegt ein Amendement des Abg. Simson und Genossen vor: Die Kammer wolle beschließen sich damit einverstanden zu erklären, daß der Präsident die ihm von der Regierung auf deren Gefahr und Verantwortlichkeit zu den Bedürfnissen der Kammer zur Disposition gestellten Gelder zu diesem Zweck verwendet.

Abg. Ulrichs für das Amendement: durch den gestern gefaßten Beschluß sei die vorliegende Frage nicht erledigt, da ein wesentlicher Unterschied zwischen den Beamten des Staates und der Kammer bestehe, welche letztere auf eigene Verantwortlichkeit handeln. Der Vorschlag der Kommission sei nicht ausführbar, weil der vorjährige Etat nicht mehr existire und demnach nicht ein einzelner Posten der Ausgaben danach geregelt werden könne. Demnach bleibe nichts übrig, als daß der Finanzminister auch die Zahlungen an die Kammer auf seine Verantwortung übernehme, wozu er gewiß bereit sein werde.

Der Simon'sche Antrag habe nur den Zweck, die Verantwortung auf die rechte Schulter zu wälzen. Der Redner verwahrt sich gegen den Verdacht tendentioser Feindseligkeit, und fordert die Versammlung auf, Alles zu prüfen und das Beste zu behalten.

Abg. Falk gegen den Simon'schen Antrag: Er wolle nicht seine gestrige Rede wiederholen; sein Fehler sei nicht die Tribünenstürmeri. Er wolle nur kurz beweisen, daß der heutige Antrag des Abg. Simson mit dem gestrigen im Wesentlichen identisch sei. Der Redner sucht durch Vergleichung der Anträge darzutun, daß in beiden der wesentliche Moment die Forderung sei, die Regierung habe für Zahlungen vor der Etatsfeststellung eine Indemnitätsbill zu verlangen.

Der Schluß der Diskussion wird angenommen. Der Abg. Görz als Berichterstatter erhält noch das Wort und entwickelt die Ansicht, daß nach dem gestrigen Beschluß der Simon'sche und der Kommissionsantrag dasselbe seien.

Der Antrag des Abg. Simson wird zur namentlichen Abstimmung gebracht. Der Präsident und die Quästoren enthalten sich der Abstimmung. Mit Ja haben 108, mit Nein 176 gestimmt; das Amendement ist demnach verworfen. Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung wird ohne erhebliche Diskussion erledigt, indem die Kommissionsanträge im Wesentlichen angenommen werden. Da der Justizminister morgen in der ersten Kammer beschäftigt ist, und deshalb die Berathung des Disziplinalgesetzes auf übermorgen ausgesetzt zu sehen wünscht, so wird die nächste Sitzung auf Freitag um 11 Uhr festgesetzt. Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr.

Berlin, d. 26. Febr. Wie wir hören, wird der neuernannte diesseitige Gesandte in Wien, Graf Arnim (Heinrichsdorf), schleunigst auf seinen Posten abgehen, um die drängenden und wichtigen Unterhandlungen zwischen beiden Höfen während der kurzen vierzehntägigen Frist preussischer Seits selber zu führen. — Die Annahme, daß Rußland die Haltung Preußens auf den „freien Konferenzen“ billigt, dürfte für wohlbegründet angesehen werden. (R. Pr. 3.)

Von der Centralkommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats ist der Bericht über die Verwaltung der Domänen, Forsten und direkten Steuern erstattet. Die Einnahmen der Domänenverwaltung werden mit 5,791,864 Thlrn., die fortlaufenden Ausgaben mit 1,003,034 Thlrn. und die außerordentlichen Bedürfnisse mit 3500 Thlrn. als richtig veranschlagt anerkannt und nur beantragt im Einklang mit den Vertretern der Staatsregierung: „Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß bei der Verpachtung der Domänen-Dorwerke: 1) mit der Pachtperiode nicht über den Zeitraum von dreißig Jahren hinausgegangen werde, 2) die Dorwerke, so viel thunlich, einzeln zur Verpachtung gestellt, und nicht solche Kemter im Ganzen verpachtet werden, aus denen besser mehrere Pachtungen gemacht werden könnten, 3) immer der Weg des öffentlichen Meistgebots gewählt werde.“ Desgleichen werden auch die übrigen Einnahmen und Ausgaben als richtig veranschlagt anerkannt. Die Einnahmen der Forstverwaltung betragen 5,048,488 Thlr., die fortlaufenden Ausgaben 2,507,073 Thlr., die außerordentlichen Ausgaben 29,592 Thlr. Aus Domänen-Ablosungen und Verkäufen sind 1 Million Thaler auf den Etat gebracht. Die Einnahme der Centralverwaltung für Domänen und Forsten beträgt 1832 Thlr. (gegen 1850 mehr 13 Thlr.), die Ausgabe 83,750 Thlr. (gegen 1850 weniger 1400 Thlr.). Die Gesamteinnahme des Staates an Grundsteuer ist auf 10,109,525 Thlr. (gegen 1850 mehr 3032 Thlr.). Die fortlaufenden Ausgaben sind auf 476,207 Thlr., die außerordentlichen auf 12,000 Thlr. (Erleichterung der Weinbergbesitzer in der Rheinprovinz bei der Grundsteuer-Entrichtung veranschlagt). Die Einnahme der Klassensteuer beträgt 7,666,003 Thlr. (gegen 1850 um 33,877 Thlr. mehr.) Die Ausgabe 303,680 Thlr. Die Gewerbesteuer bringt eine Einnahme von 2,567,714 Thlr. (gegen 1850 13,100 Thlr. weniger.) Die Ausgaben belaufen sich auf 104,323 Thlr. Die verschiedenen Einnahmen der direkten Steuer-Verwaltung betragen 18,508 Thlr. und bestehen: a) aus Strafgebern im Betrage von 7205 Thlr., b) in der Meinenten-Steuer von 6623 Thlr., c) in sonstigen kleinen Einnahmen von 4608 Thlr.

Aus dem Verzeichniß der wichtigsten, während des ersten Halbjahrs im Gebiete des deutschen Zollvereins eingeführten Gegenstände, entnimmt man, daß die Gesamteinnahme von Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen in dem vorbemerkten Zeitraum sich auf 10,395,618 Thlr. belaufen hat, was 128,816 Thlr. weniger macht, als im ersten Halbjahr 1849. Diese geringere Einnahme rührt hauptsächlich

von dem Ausfall der Kaffee- und Zuckereinfuhr her, der einen Minusbetrag von 1,326,100 Thlr. zur Folge hatte.

Der „Kölnener Zeitung“ wird aus Berlin vom 23. Februar geschrieben: „Sollte das deutsche Volk einmal zur Kenntniß einer gewissen geheimen Korrespondenz gelangen, die in der letzten Zeit zwischen den Höfen von Wien und München geführt wurde, theilweise unter Hinzuziehung der Höfe von Dresden und Stuttgart, so würde man Dinge erfahren, die man bisher gar nicht für möglich hielt. So geheim die Sache auch gehalten wurde, so gelangte dennoch ein, wenn auch sehr kleiner, Bruchtheil an dritte Personen, und daraus erklären sich gar manche Vorgänge in Dresden. Vor der Hand nur so viel: Bei der ersten Anwesenheit des Grn. v. d. Pfordten in Dresden haben, abgesehen von den königlichen, selbst Gesandte kleiner Staaten sich sehr befällig über die „bairische Mäßigung“ ausgesprochen, die für sich gar keine besondere Bevorzugung vor den anderen Mittelstaaten beanspruche. Allein dies war bloß eine wächserne Maske, um die Leichtgläubigen zu täuschen. Schon damals war man in Wien und München dahin übereingekommen, eine Revision der Bundes-Verfassung nur auf der Grundlage einer Baiern zu Gut kommenden Trias vorzunehmen, was man dadurch zu bewerkstelligen hoffte, daß Fürst Schwarzenberg in Dresden seine frühere Zulagen mit Einem Male zurücknehmen, eine drohende Haltung gegen Herrn v. Manteuffel annehmen und diesen zur Nachgiebigkeit durch die Einrede bringen sollte: wenn Preußen sich nicht füge, habe es allein die ganze Geschäftigkeit, die in deriedereinsetzung des alten Bundestages liege, zu tragen. Das Manöver war zu plump angelegt, als daß nicht auch ein minder Scharfsinniger dasselbe durchschauen konnte. Darauf freilich müssen wir uns gefaßt machen, daß die süddeutschen Städte-Versammlungen namentlich von Vermüthungen gegen das „reactivirende“ Preußen wiederhallen und die Großdeutschen die kritische Situation wenigstens dazu benutzen werden, den preussischen Namen in Deutschland wieder so unpopulär zu machen, als er je war. Zur richtigen Würdigung dieses Strategems machen wir zum Voraus darauf aufmerksam, daß zwischen Oesterreich und Baiern ein förmlicher Vertrag besteht, eine Machterweiterung Preußens unter keinerlei Umständen zuzugeben, weil dadurch der Einfluß Oesterreichs und Baierns in Deutschland auf das augenscheinlichste gefährdet würde. Wir werden sehen, ob eine der beiden Regierungen die Stirn hat, dies in Abrede zu stellen. Für Norddeutschland, hoffen wir, wird der Wahnsinn nicht unbeachtet verhallen.

Greifswald, d. 24. Febr. Der Prozeß gegen Hassenpflug ist wieder aufgenommen. — Am 24. September v. J. eröffnete der Vorsitzende des hiesigen Appellationsgerichts, A.-G. R. Dr. v. Mühlenfels (bekannt als ehemaliger Reichskommissar in Thüringen) das Urtheil in der Hassenpflug'schen Anlagensache: „daß das Erkenntniß des königl. Kreisgerichts hieselbst vom 19. Juni dahin abzuändern, daß der Appellant von der unterm 9. Febr. erhobenen Anklage der Fälschung freizusprechen, und die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, die Akten jedoch zur weiteren Erwägung, ob und gegen wen eine anderweitige Anklage zu erheben sei, der Staatsanwalt vorzulegen.“ Es folgte dann eine sehr umfassende Motivirung dieses Erkenntnisses. Im Allgemeinen sei der Auffassung beigetreten, daß in der Art, wie auf die Bauunternehmer eingewirkt worden, in dem Vorbeschieben eines angeblich falschen Unternehmers — ferner darin, daß Hassenpflug die Ausstellung von Quittungen veranlaßt habe, das ermissen falsch nicht liege. Das Kreisgericht begründe sein Strafurtheil aber auch durch den Umstand, daß H. die Ausstellung einer falschen Bauabnahmeattestates veranlaßt und damit die Baubehörde getäuscht habe. Diese Thatsache habe nicht einen Gegenstand der Anklage gebildet und habe sie auch nicht bilden können, da der Beschluß des Kreisgerichts, worauf die Anklage beruhe, dieselbe ihr nicht als eine solche bezeichnet habe. Wenn nun der erste Richter bei seinem Strafurtheil über den Kreis der angeklagten Thatsachen hinausgegangen, so sei darum sein Erkenntniß hinfällig und müsse aufgehoben werden. Jene Thatsache aber, welche sich auf die Ausstellung des Bauabnahme-Attestes beziehe, sei eine solche, daß, wenn sie bewiesen würde, der Aussteller sowohl als Hassenpflug, welcher die Ausstellung veranlaßt, der Fälschung schuldig sein würden. Außerdem aber ergebe sich aus den mündlichen Verhandlungen erster Instanz Grund zu prüfen, ob Hassenpflug sich dem früheren Castellan, Herr Reich gegenüber nicht der Erpressung schuldig gemacht habe, da der Zeuge wenigstens behauptete, durch Hassenpflug, der seine Autorität als Vorgesetzter mißbraucht habe, zur Ausstellung der Quittungen gezwungen zu sein. Aus diesen Gründen und zur weiteren Prüfung und Beschlußnahme, ob und gegen wen die neue Anklage zu richten sei, müßten die Akten dem Staatsanwalt wiederholt vorgelegt werden. Dies ist nun geschehen. Der Staatsanwalt hat gegen Hans Daniel Ludwig Hassenpflug, kurhessischen Ministerpräsidenten, die Anklage wegen Fälschung erhoben, die Anklagekammer des Kreisgerichts hat sie bestätigt und die öffentliche Verhandlung ist auf den 19. März d. J. festgesetzt. Hr. Hassenpflug wird natürlich nicht erscheinen.

Stassel, d. 24. Febr. Graf Leiningen ist heute von Dresden hierher zurückgekehrt. Welche Instruktionen er mitgebracht, wird sich bald durch Thatsachen enthüllen. Der Fürst Thurn und Taxis geht morgen in Begleitung seines Generalfabes von hier weg. Die meisten kleinen Städte in Nieder- und Oberhessen haben noch immer bairische Einquartierung, und auch viele Dörfer sind noch damit belastet. Die Noth in diesen Orten wird durch die fortdauernde

Einquartierung, die in der That kaum noch einen Zweck hat, immer größer. Verschiedene Deputationen aus den bedrängten Dörfern sind bei Hrn. Hasenpflug gewesen, um ihn um Abhilfe des Nothstandes durch schleunige Entfernung der Bundesstruppen zu bitten. Er hat aber sehr unfreundlich und höhnend geantwortet und die herrschende Noth als eine gerechte Strafe dafür hingestellt, daß sie Demokraten in die Ständeversammlung gewählt hätten. Die Deserteure scheinen sich hier in Kassel erst recht einrichten zu wollen. Der Theil ihres Gepäcks, welcher in Aichaffenburg zurückgelassen war, wird jetzt hierher befördert. Das Gericht, welches heute hier verbreitet war, Graf Leiningen sei in Dresden zum Oberbefehlshaber des kurheffischen Armeecorps bestellt worden, verdient keinen Glauben. Es wäre Das eine halbe Mediationsfrist des Landes und ein Attentat auf das „göttliche Herrscherrecht“ des Kurfürsten.

In der Sache der beiden verhafteten Polizeibeamten Henkel und Hornstein geschieht nichts, die Verhaftung dauert fort, ohne daß ein Urtheil erfolgt, ja, wie es scheint, ohne daß weitere Verhöre stattfinden. Der Anwalt Hornstein's hat bei dem Vorsitzenden des kurheffischen Kriegsgerichts, einem bairischen Offizier, eine Eingabe machen wollen, aber sie ist von diesem unter Ausfertigungen nicht angenommen worden, aus welchen geschlossen werden kann, daß die zu Mitgliedern jenes Kriegsgerichts ernannten bairischen Offiziere von der Sache gar nichts wissen wollen. Der Anwalt Henkel's hat schon vor acht Tagen wegen fortwährender Verhaftung seines Klienten ohne Verhör und Urtheil bei dem Generalauditorat Beschwerde geführt, aber bis heute Antwort darauf noch nicht erhalten. Bei dem gegenwärtigen Zustande in unserm Lande, und da das Kassel, in welchem die Verhafteten sitzen, unter dem unmittelbaren Befehle des Ministeriums oder gar des Kurfürsten steht, können die beiden Polizeibeamten noch lange ihrer Freiheit beraubt bleiben, auch ohne daß über sie ein Urtheil gefällt wird.

Großbritannien und Irland.

London, d. 24. Febr. Lord Russell kündigte dem Unterhause an, daß, nachdem es Lord Stanley mißglückt, ein Ministerium zu bilden, die Königin ihn mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt habe. Das Haus nahm diese Eröffnung mit großem Beifall auf.

Türkei.

Smyrna, d. 14. Februar. Die Insel Samos hat sich ohne Schwertförmig unterworfen. Acht Räubersführer werden ausgeliefert. Die Insel bekommt ein neues Administrationsystem.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 26. bis 27. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. Parik. Peiser a. Hamburg. Hr. Dir. v. Boffe u. Hr. Assessor Stieber a. Berlin. Hr. Kaufm. Peters a. Greifb. Hr. Dir. Mühlrecht a. Braunschweig. Hr. Fabrik. v. Cropp a. Gießen. Hr. Graf v. Piaschke a. Warshaw. Hr. Parik. Durand a. Paris. Die Hrn. Kauf. Segler a. Hannover, Habrich a. Mühlhausen.

Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Eichenberg u. Altherum a. Berlin, Weißmann a. Mühlberg, Bredschneider a. Dresden, Schiefer a. Braunschweig, Köder a. Frankfurt. Hr. stud. Rudolphi a. Wetzl. Hr. Rentier Meyer a. Hannover. Hr. Insp. v. Karnagis a. Polen. Hr. Geh. Rath Lemmann a. Kuremburg.

Goldner Ring: Hr. Assessor Bedert u. Hr. Kaufm. Meinet a. Erfurt. Hr. Kaufm. Dietrich a. Weimar. Hr. Gutefel. Keil a. Nothenshirnbach.

Englischer Hof: Die Hrn. Manufact. Gaupellat u. Illig a. Paris. Hr. Cand. theol. Gebhardt a. Thondorf. Die Hrn. Kauf. Müller a. Wien, Welter u. Hr. Fabrik. Heise a. Berlin.

Stadt Hamburg: Hr. Parat. Lohse a. Aichara. Hr. Gutsbef. v. Gebes a. Liebenwerda. Hr. Hauptm. v. Amelang a. Kuremburg. Hr. Freih. v. Kühn a. Lissa. Die Hrn. Kauf. Auber a. Altona, Paader a. Nordhausen, Wieselhaus a. Bremen, Annath a. Puppe.

Schwarzer Bär: Hr. Rent. de Bouché a. Berlin. Hr. Schichtmstr. Bänisch a. Zeuzschenthal. Hr. Kaufm. Raubach a. Hildesheim.

Goldne Kugel: Hr. Handelsmann Eckardt a. Burkersroda. Hr. Uhrmacher Kluge a. Grimma. Hr. Kaufm. Selimusch a. Bamberg. Hr. Defen. Kabe a. Bucha.

Thüringer Bahnhof: Frau Oberstleut. v. Walkmuth a. Breslau. Hr. Gutsbef. Petermann a. Freienwalde. Hr. Capitain de Coré a. Havre. Die Hrn. Kauf. Heydenreich a. Memel, Frischmar a. Bremen, Zeichmann a. Eutin.

Freie Gemeinde.

Sonntag den 2. Nachmittags 2 Uhr Vortrag von Bislilienus.

Meteorologische Beobachtungen.

26. Februar.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Luftdruck *)	334,21 Par. L.	335,52 Par. L.	336,79 Par. L.	335,51 Par. L.
Dampfdruck	1,72 Par. L.	1,53 Par. L.	1,25 Par. L.	1,50 Par. L.
Relat. Feuchtigk.	0,86 pCt.	0,81 pCt.	0,68 pCt.	0,78 pCt.
Luftwärme	0,0 C. Rm.	0,6 C. Rm.	1,0 C. Rm.	0,5 C. Rm.

*) Alle Luftdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. Reaumur reducirt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ein hier vor einigen Tagen herrenlos aufgefanger Hund,

Bulldoggs-Rasse, ♂

ist an uns abgeliefert. Der Eigenthümer, welcher bis jetzt nicht hat ermitteln werden können, wird veranlaßt, sich auf unserer Polizei-Wachstube zu melden.

Halle, den 25. Februar 1851.

Der Magistrat.

Auction.

Montag den 3. März Nachmittags 1 Uhr und folgende Tage um dieselbe Zeit sollen gr. Ulrichsstr. Nr. 20 mehrere sehr gute Nachlässe, als: goldene Ringe, Broschen, Uhrhaken, silberne Eß- und Kaffeelöffel, 1 Wand-, 2 gute Stuh-, 1 goldene Cylinder- und silberne Taschenuhren und Ketten, fein und schön gearbeitete Reihzeuge, 1 gr. Goldwaage, 1 f. Degen, 1 Büchse, 1 Schello, 1 Bratsche, 1 Guitare, kupferne Waagen, 1 gr. Schraubstock, 2 kleine Ambos (für Nagelschmiede), gutes Werkzeug (für Zimmerleute), Wäsche, sehr gute Federbetten, feine männliche und weibliche Kleidungsstücke, nebst schönen Frauen-Nachtjaden, Secretairs, Sophas, Kommoden, Spiegel, Näh- und andere Tische, Stühle, Bettstellen, Kleider-, Eß- und Küchenschränke u. dergl. m., meistbietend verkauft werden.

Brandt, Auct.-Commis. u. ger. Taxator.

Der Gasthof „Zum goldenen Engel“ in der Vorstadt Steinthor zu Halle Nr. 1506 gelegen, wo jährlich vier bedeutende Viehmärkte abgehalten werden, steht aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei dem Besizer Nr. 1507.

Eine große junge neumilchende Kuh mit dem Kalbe ist zu verkaufen bei Krienitz in Dachritz.

Das der hiesigen Gemeinde gehörige Hirtenhaus nebst Zubehör soll den 2ten März d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Wirtshaus öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind im Termin sowohl als auch von jetzt ab beim unterzeichneten Orts-Vorsteher einzusehen.

Beydersee, d. 5. Febr. 1851.

Der Schulze Schladebach.

Freiguts-Verkauf.

Ein völlig separirtes Freigut, 1/2 Stündchen von einer großen Stadt, mit herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sehr großem Obst-, Gemüse- und Lustgarten, 105 Magdeb. Morgen Acker inclusive 12 Morgen Thürigen Wiesen, ausgezeichnetem Raps-, Weizen-, Gersten-, Klee- und Zuckerrübenboden erster Klasse, soll eiligst sehr preiswürdig und unter sehr guten Bedingungen mit circa 4—5000 R^r Anzahlung verkauft oder gegen ein Haus in der Stadt oder Mühlengrundstück veräußert werden. Näheres ertheilt der Dekonom G. Köfeler in Halle, Leipzigerstraße Nr. 313.

Eine Biegelei mit 3 Trockenheunen, 2 Brennösen, wovon der eine zur Kohlenfeuerung eingerichtet und ganz neu gebaut ist, überflüssigem Material, hart an der Elbe mit circa 116 Morgen besten Ebnwiesen belegen, Stallungen und Wohnhaus, mit namentlich im Sommer sehr frequenter Schanknaheung, 3/4 Stunden von einer Stadt von circa 10,000 Einwohnern, soll wegen Veränderung aus freier Hand sofort verkauft werden. Adressen werden an Herrn C. G. Eheune & Brauer in Halle a/S. erbeten.

Eine Restauration in Leipzig, mit Garten und Kegelbahn, ist Krankheitshalber mit vollem Inventar sogleich zu verpachten. Auf frankirte Anfragen das Nähere bei Hrn. Carl Groß in Leipzig, Markt Nr. 12.

Für eine Kohlengrube wird zur Beaufsichtigung der Erdarbeiten sowie der Arbeiter ein zuverlässiger, wo möglich unverbesserter Mann gesucht. Personen, mit Zeugnissen ihrer Brauchbarkeit und sittlichen Führung, erfahren das Nähere bei Kleemann am Klausthor zu Halle.

Die rühmlichst bekannte
Edt engl. Universal-Glanzwichse
von G. Fleetword in London,
in Büchsen zu 1/2 und 1 \mathcal{L} , welche ohne Mühe den schönsten Glanz in tiefstem Schwarz hervorbringen, und laut den in meinen Händen befindlichen Attesten der berühmtesten Chemiker, dem Leder durchaus unschädlich ist, es vielmehr weich und geschmeidig erhält, ist fortwährend nebst Gebrauchsettel zu bekommen für Groß- und Umgegend allein bei Herrn Carl Apel.

Eduard Deser in Leipzig,
Haupt-Commissionair des Herrn Fleetword
in London.

Geräuch. Goldfische, eine Delikatess, die alles bisherige bekannte an seinem Geschmack weit übertrifft, empfiehlt in ganzen Fischen und ausgewogen billig
Bolse.

Kappelsche und Speckbücklinge, à St. 8 \mathcal{L} , 10 \mathcal{L} u. 1 \mathcal{L} , sind so eben angekommen bei
Bolse.

Schöne dunkelrothe Meßnauer
Apfelsinen
sind von jetzt an alle Tage auf dem Markte zu ganz auffallend billigen Preisen zu haben; in Hunderten und Kisten bedeutenden Rabatt bei
Carl Lorenz.

Es stehen noch einige Hundert Schod frische Rapskuchen billig zu verkaufen bei
J. F. Weber, Alter Markt.

Announce.

Die Verpachtung einer Herrschaft
in einer der fruchtbarsten Gegenden Schlesiens, mit über 2000 Morgen Acker, durchgängig bester Zuckerrüben- und Weizenboden, bedeutendem Wiesewachs, starkem Viehstande und anderen einträglichen Wirthschaftsbranchen, bin ich beauftragt nachzuweisen. Es sind dazu 12 bis 15,000 Thlr. erforderlich und ist die Pachtzeit auf 18 Jahre festgestellt. Näheres portofrei beim Amtmann Seydenreich in Leipzig, Thomaskirchhof Nr. 16.

Auguste Hagedorn in Cönnern

empfehlte sich zur Annahme von Damen-Stroh Hüten zur Berliner Wäsche und Bleiche, so wie zum Modernisiren derselben nach den neuesten und beliebtesten Façons. Auch sind daselbst Strohh- und Bordürenhüte neuester Façon zu bekommen.

Zum Concert, Ball und Pfannenschwanz ladet zu Fastnachten freundlichst ein
Rauendorf a/P. **Sonntag.**

Bad Wittkefnd.
Heute, Freitag, Nachmittags-Concert.

Gesucht wird ein tüchtiger Hofmeister, mit guten Attesten versehen, zum sofortigen Antritt auf dem Rittergute Dießkau bei Halle.

2 Wispel Kartoffeln, gesund und gut zum Saamen, hat zu verkaufen
W. F. Richter in Börbig.

Da der Bau meines Pferdestalles beendet ist, so empfehle ich meinen geehrten auswärtigen Gästen meinen Gasthof „zum Anker“ zum Aufspann.
Friedr. Schmidt in Wettin a/S.

Zwei Knaben, zum Besuch der hiesigen Schulen bestimmt, finden in einer Beamten-Familie in der Nähe des Waisenhauses freundliche Aufnahme. Das Nähere ist zu erfragen in Nr. 938 am Markt.

Ein junges, gebildetes Mädchen wünscht zum 1. April eine Stelle als Gesellschafterin, oder als Gehilfin der Hausfrau, oder bei alten Leuten zur Führung der Wirthschaft. Sie sieht nicht auf hohen Gehalt, sondern auf liebevolle, zarte Behandlung. Anmeldungen bittet man gefälligst unter der Adresse A. G. Halle franco an die Expedition dieses Blattes zu senden.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, welcher Lust hat die Fleischerprofession zu erlernen, kann zu Eltern in die Lehre treten
große Klausstraße Nr. 879.

Wohnungs-Vermiethung.

Die vom Herrn Prem.-Lieut. v. Boehn gemiethete gute eingerichtete freundliche Wohnung, Leipziger-Straße Nr. 1641 b, obere Etage, mit Stallung zu mehreren Pferden, Garten u., ist in Folge dessen Verziehung nach Magdeburg anderweitig zu vermieten. Näheres Paradeplatz Nr. 1052 im Comtoir.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.
Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau am 25. Februar von einem gesunden Mädchen zeige ich hiermit ganz ergebenst an.
Groß-Niederhausen.
E. Günther.

Marktberichte.

Magdeburg, den 26. Februar. (Nach Wispeln.)
Weizen 37 — 41 # Gerste 25 — 26 #
Roggen 30 — 33 # Hafer 19 — 21 1/2 #
Kartoffel-Spiritus, die 14,400 # Talles 21 1/2 — 21 3/4 #.
Berlin, den 26. Februar.
Weizen nach Qualität 47—51 #.
Roggen loco 30—32 #.
" pr. Früh. 29 1/2 # Br., 29 1/2 # Br.,
" pr. Mai/Juni 30, 29 3/4 # Br., 30 Br., 29 1/4 #.
" Juni/Juli 31 # Br., u. Br., 30 1/2 # a 31 #.
Gerste, loco 25—27 #.
" kleine 23—25 #.
Hafer loco nach Qualität 19—22 #.
" 48 # pr. Früh. 19 # Br., 18 1/2 #.
" 50 # pr. 19 1/2 # Br., 19 #.
Erbsen, Koch- 37—43 #, Futter- 31—36 #.
Rindvieh loco
" pr. diesen Monat } 10 1/4 # Br., 10 # Br., u. G.
" Febr./März 10 1/4 # Br., 10 # Br., 10 1/2 #.
" März/April } 10 1/4 # Br., 10 1/2 #.
" April/Mai } 10 1/4 # Br., 10 1/2 #.
" Mai/Juni 10 1/4 # Br., 10 #.
" Juni/Juli 10 1/2 # Br., u. Br., 10 1/2 # a 1/4 #.
" Juli/August 10 1/2 # Br., 10 1/2 #.
" Sept./Oct. 10 1/4 # Br., 10 1/2 # Br., 10 1/2 # a 1/2 #.
Reinlo loco 11 1/2 #.
" pr. April/Mai 11 1/2 # Br., 11 1/4 #.
Subjez-Ehran 12 a 11 1/4 #.
Mohnöl 13 #.
Hanföl 14 a 13 1/2 #.
Palmöl 11 1/4 a 11 1/2 #.
Spiritus loco ohne Faß 15 1/2 # Br.
" mit Faß pr. Febr. } 15 # # Br., 15 #.
" Febr./März } 15 # # Br., 15 # G.
" März/April 15 1/2 # Br., 15 # G.
" April/Mai 15 1/2 # Br., 15 1/2 # a 1/2 # G.
" Mai/Juni 15 1/2 # a 1/4 # Br., 15 1/2 # a 1/4 # G.
" Juni/Juli 16 1/2 # Br., 16 1/2 # a 1/4 # G.
" Juli/August 17 # Br., 16 # G.

Wasserstand der Saale bei Halle.
am 26. Febr. Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 7 3/4.
am 27. Febr. Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 7 3/4.
Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.
den 26. Februar am alten Pegel 9 Zoll unter 0.
am neuen Pegel 6 Fuß 3 Zoll.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 26. Februar.

Pfundbrief-, Communal-Papiere und Geld-Course.		Eisenbahn-Actien.	
Preuss. freiwillige Anleihe	5 106	B. N. L. A. B.	4 99 1/2 % a 1/2 B. u. B.
do. St. u. Ant. v. 50 St. Schuldsch.	4 1/2 100 3/4 100 1/4	do. Hamb.	4 92 B.
do. Dber-Deichbr.	3 1/2 85 84 1/2	do. St.-Eigr.	4 110 1/2 B.
Obligat.	4 1/2	do. Pisd.-R.	4 64 B. u. B.
Sachanl. Präm.-Scheine	128 1/2	Magd.-Schiff.	4 130 B.
Kur- und Neum.-Schuldversch.	3 1/2	do. Leipziger	—
Berliner Stadt-Obligat.	5 103 3/8	Halle-Zhur.	4 68 1/2 B. u. B.
do. do.	3 1/2 83	Coln-Mind.	4 97 1/2 a 98 B. u. B.
Westpreuss. Pfandbriefe	4	Rheinische	4 66 1/2 a 1/4 B.
do. do.	3 1/2	Bonn-Cöln	5
Grossherzog. Pfandbriefe	3 1/2	Düss.-Elberf.	5 97 1/2 %
do. do.	3 1/2	Stiel. Bohw.	36 B.
Hannover. Pfandbriefe	3 1/2 94 3/4	Wschl. Markt.	1/4 82 1/2 a 1/4 B.
Kur- und Neum.-Schlesische do.	3 1/2	do. Angbahn	4 26 1/2 B.
Schles. Lit. B. gar. do.	3 1/2	do. Lit. B.	3 1/2 115 1/4 1/2 a 1/4 B.
Pr. Bank-Anth.-Scheine	96 1/4	do. Lit. B.	3 1/2 108 1/4 % 1/2 B.
Friedrichsdor. Andere Goldm.	137 1/2 137 1/2	Gesell.-Dber.	4
Disconto	8 1/2 8	West.-Freib.	4
		St.-Dberfch.	4
		Berg.-Markt.	4
		Starg.-Pof.	3 1/2
		Mert-Grnd.	3 1/2
		Nach.-Dnd.	3 1/2
		Wrieg.-Wisse	4
		Quitt.-B.	4
		Nach.-Witr.	4
		Ausl. Act.	—
		Gr.-B. Wdb.	4 37 1/2 a 1/2 B. u. B.
		do. Priorit.	5 95 1/2 B.
		Prioritäts-Actien.	—
		Berl.-Anhalt	4 96 1/4 B.
		Berl.-Hamb.	4 101 3/4 B.
		do. II. Serie	4 99 3/4 B.
		do. Pisd.-R.	4 92 1/2 B.
		do. do.	5 102 1/2 B. u. B.
		do. do. Lit. D.	5 101 1/2 B.
		do. Stettiner	5 104 1/2 B.
		Magd.-Leip.	4 99 1/2 B.
		Halle-Zhur.	4 101 1/4 B.
		Coln-Mind.	4 103 1/2 B.
		do. do.	4 89 B.
		Rh.-B. St. gar.	3 1/2 82 B.
		do. I. Priorität	4 89 B.
		Düss.-Elberf.	4 91 1/4 B.
		Wschl.-Markt.	4 94 B.
		do. do.	5 103 1/2 B.
		do. III. Serie	5 102 1/2 B.
		do. Angbahn	4 1/2
		Magd.-Witr.	5 99 1/4 B.
		Dberfch.	4
		Kr.-Dberfch.	4 86 1/2 B.
		Gesell.-Dber.	5
		Stiel.-Bohw.	5
		do. II. Serie	5
		Berl.-Freib.	4
		Berg.-Markt.	5 98 1/2 B.
		Ausländ.-Actien.	—
		Riel.-Alt. Sp.	5
		G.-Wernb. #	4 46 B.
		Matb. Zbur. frc.	29 1/4 B.

Leipzig, den 26. Februar.

Course im 14 # = Fuße.	Anges. boren.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Binsen.	Anges. boren.	Gesucht.
Pr. Fredr. a 5 #	—	—	Leipz. Stadt-Obligationen 4 1/2 %	100 3/4	—
And. ausl. Louisd'or a 5 # nach geringem Ausmünzfuße	—	—	do. do.	—	—
Sächf. Duc. a 3 #	—	7 1/4	Sächf. erbfl. Pfandbr. a 3 1/2 % v. 500	—	92 1/4
Kaisert. do. do.	—	5	von 100 u. 25	—	—
Pruss. do. do.	—	5	a 4 % von 500	—	101
Paffir do. do. a 65 1/2 #	—	4 1/4	von 100 u. 25	—	—
Cent.-Spec. u. Gld.	—	4 1/4	Sächf. lauf. Pfandbriefe a 3 %	—	86
item 10 u. 20 Kr.	—	2 1/2	Sächf. do. do. a 3 1/2 %	—	95 1/2
			Sächf. do. do. a 4 %	—	100 1/4
			Pr.-Dberfch.-Gld. v. St. a 3 1/2 %	—	108 1/2
			Chemn.-K.-Gld. v. Ant. a 10 # a 4 %	—	97
			Rön. Pr. St.-Schuldcheine a 3 1/2 %	—	—
			in pr. Cour. pr. 100	—	—
			Rais. k. österr. Met. pr. 150 fl.	—	—
			Cent. a 5 % (lauf. Binsen)	—	—
			a 4 % a 103 % im	—	—
			a 3 % 14 # #.	—	—
			Actien der B. B. pr. St. a 103 %	—	—
			Leipz. Bank-Actien a 250 # pr. 100	—	161 1/2
			Leipz. do. do. a 250 # pr. 100	—	—
			Magdeburg-Leipz. do. pr. 100	—	142
			Leipz. do. do. pr. 100	—	93 1/2
			Magdeburg-Leipz. do. pr. 100	—	24 1/4
			Leipz. do. do. pr. 100	—	210
			Chemn.-K.-Gld. v. Ant. a 100 # a 3 %	—	—
			zinslos	—	—

Sebauffche Buchdruckerei in Halle.



Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 99.

Halle, Freitag den 28. Februar
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersehen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

zu gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 26. Febr. 1851. Sitzung der Ersten Kam-

Präsident: Graf Wittberg.

Tagesordnung: Fortsetzung der Diskussion über das Pressegesetz.

Die Commission beantragt unveränderte Annahme des §. mit

Einschaltung des Wortes „derselben“ hinter „Bervielfältigung“, was

angenommen wird.

§. 35. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von öffent-

lichen Staatsbehörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden

Paragraphen keine Anwendung.

wird mit der Aenderung, „Königliche Behörden“ angenommen.

§. 36. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die

Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt,

Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des kaiserlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die

Beamten und Hülfsoffizianten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der

Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Unter-

suchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlagnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbst-

ständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 37. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Ver-

gehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Presse-

zeugnisses.

Bei Pressepolizei-Übertretungen soll aber der Angeeschuldigte, wenn er sich

im Bereiche der richterlichen Strafbarkeit Preussens befindet, bevor ein Straf-

urteil wider ihn ergangen ist, nicht verhaftet werden.

§. 38. Die Veröffentlichung des Pressezeugnisses ist erfolgt, sobald die

Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem

Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist; bei Zei-

tungen und Zeitschriften, sobald der Meindruck des ersten Exemplars voll-

endet ist.

§. 39. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Ver-

gehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen

Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

werden ebenfalls angenommen.

Ueber §§. 40 — 45 (die für Pressevergehen verantwortlichen Per-

sonen betreffend) wird eine gemeinsame Debatte eröffnet.

Nachdem die Abg. Brüggemann und v. Gerlach sich über

diese §§ geäußert, wird die Debatte vertagt. Schluß der Sitzung

nach 2½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Die Commission beantragt unveränderte Annahme des §. mit

Einschaltung des Wortes „derselben“ hinter „Bervielfältigung“, was

angenommen wird.

§. 35. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von öffent-

lichen Staatsbehörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden

Paragraphen keine Anwendung.

wird mit der Aenderung, „Königliche Behörden“ angenommen.

§. 36. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die

Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt,

Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des kaiserlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die

Beamten und Hülfsoffizianten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der

Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Unter-

suchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlagnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbst-

ständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 37. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Ver-

gehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Presse-

zeugnisses.

Bei Pressepolizei-Übertretungen soll aber der Angeeschuldigte, wenn er sich

im Bereiche der richterlichen Strafbarkeit Preussens befindet, bevor ein Straf-

urteil wider ihn ergangen ist, nicht verhaftet werden.

§. 38. Die Veröffentlichung des Pressezeugnisses ist erfolgt, sobald die

Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem

Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist; bei Zei-

tungen und Zeitschriften, sobald der Meindruck des ersten Exemplars voll-

endet ist.

§. 39. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Ver-

gehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen

Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

werden ebenfalls angenommen.

Ueber §§. 40 — 45 (die für Pressevergehen verantwortlichen Per-

sonen betreffend) wird eine gemeinsame Debatte eröffnet.

Nachdem die Abg. Brüggemann und v. Gerlach sich über

diese §§ geäußert, wird die Debatte vertagt. Schluß der Sitzung

nach 2½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

[31ste Sitzung der Zweiten Kammer.] Präsident: Graf

Schwerin. Eröffnung 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) Nochmalige Abstimmung über den Antrag des

Abg. Falk und Genossen. 2) Fortsetzung der Berathung über den

Vorbericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaus-

halts-Etats für 1851. 3) Bericht derselben Kommission, betreffend

die zur Deckung der Bedürfnisse der Kammern zu leistenden Zahlun-

gen. 4) Bericht derselben Kommission, betreffend die Etats für die

Kammern.

Am Ministertisch die Herren von Manteuffel, v. v. Heydt,

v. Stockhausen, v. Rabe, v. Raumer.

Die Kammer geht zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über.

Der Antrag des Abg. Falk lautet wörtlich:

Die Kammer wolle beschließen: In Erwägung, daß durch die Erklärung des

Ministeriats jede Befugniß gegen eine die Rechte der Kammer beeinträchtigende

Interpretation des Artikels 99 der Verfassungsurkunde beseitigt und demnach der

Antrag des Abg. Simson und Genossen in seinem wesentlichen Zweck als erles-

enigt zu betrachten ist, geht die Kammer über diesen Antrag zur Tagesordnung über.

Der Antrag wird wiederholt angenommen. Die Kammer geht

zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über. Da Niemand mehr

das Wort verlangt, so werden die einzelnen von der Centralkommis-

sion vorgeschlagenen Punkte zur Abstimmung gebracht; sämtliche 14